



Gemeindeentwicklung Fraunberg e.V.
Satzung des Vereins

*Fassung nach der 1. Sitzung des Ausschusses Gemeindeentwicklung vom
24.09.2003*

Gemeindeentwicklung Fraunberg e.V.

Satzung des Vereins

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Gemeindeentwicklung Fraunberg. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Fraunberg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke und Ziele des Vereins

- (1) Ziel und Zweck des Vereins sind die Förderung einer nachhaltigen Gemeindeentwicklung in Fraunberg, die zur Erhöhung der Lebensqualität im Gemeindegebiet beiträgt und den Gemeindegürgern und -bürgerinnen die Möglichkeit bietet, sich am Entwicklungsprozess zu beteiligen.
- (2) Der Zweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Unterstützung von Maßnahmen einer ökologisch, ökonomisch und sozial nachhaltigen Gemeindeentwicklung;
 - b) Förderung regionaler Baukultur und des traditionellen Brauchtums;
 - c) Unterstützung von Entwicklungsmaßnahmen und regionalen Kreisläufen, die zur Qualifizierung und zur Stärkung ortsnaher Dienstleistungen, zur Stärkung von Handwerks- und Kleinbetrieben ebenso wie zur Verbesserung der Marktchancen landwirtschaftlicher Betriebe beitragen;
 - d) Förderung von regional angepassten Baukonzepten und Planungen, die helfen, den Charakter der Gesamtgemeinde und ihrer Ortschaften zu erhalten und eine nachhaltige Entwicklung auch in den Außenbereichen der Gemeinde fördern;
 - e) Förderung von kulturellen Veranstaltungen, der Denkmal- und Heimatpflege sowie der Heimatkunde;
 - f) Förderung einer bürgernahen Gemeindeentwicklung, die bürgerschaftliches Engagement zulässt und aktiv unterstützt;
 - g) Förderung der Volksbildung durch Fortbildungsveranstaltungen und Seminare zur Qualifizierung von Bürgern, die den Vereinszielen

- entsprechen;
- h) Unterstützung von Maßnahmen zur Revitalisierung der Hauptorte/Ortskerne und der Siedlungen im Außenbereich der Gemeinde;
 - i) Unterstützung von Maßnahmen, die helfen, das regionale Netzwerk der Gemeinde zu stärken.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (3) Alle Funktionen werden ehrenamtlich ausgeübt. Der Ersatz nachgewiesener Auslagen ist zulässig.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können werden:
 - a) Natürliche Personen nach Vollendung des 14. Lebensjahres;
 - b) Juristische Personen des privaten Rechts;
 - c) Juristische Personen des öffentlichen Rechts;
 - d) sonstige Vereinigungen, soweit sie rechtsfähig sind.
- (3) Ordentliche Mitglieder müssen entweder ihren Hauptwohnsitz bzw. Sitz im Gemeindegebiet von Fraunberg haben oder Eigentümer von dort gelegenen Grundstücken sein. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich.
- (4) Natürliche und juristische Personen, die aufgrund der oben genannten Bedingungen nicht ordentliches Mitglied des Vereins werden können, die den Verein jedoch in seiner Arbeit unterstützen wollen, können fördernde Mitglieder werden.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme in den Verein und den Status der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung eines Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod;
 - b) Austritt;
 - c) Ausschluss;

bei juristischen Personen und sonstigen Vereinigungen durch Wegfall der Rechtsfähigkeit.

- (3) Der Austritt aus dem Verein muss gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich erklärt werden. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es dem Zweck oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand;
- b) der erweiterte Vorstand;
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und vier Beisitzern. Die Ämter des Schriftführers und des Kassiers bestimmt der Vorstand aus seinen Reihen.
- (2) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und

außergerichtlich durch den Vorsitzenden vertreten. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden wird der Verein durch die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinschaftlich vertreten; diese Bestimmung gilt nur im Innenverhältnis.

- (3) Der Vorstand kann sich durch nachträgliche Zuwahl um maximal sechs weitere Beisitzer verstärken.

§ 8 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine neue Wahl erfolgt.
- (2) Scheidet der Vorsitzende des Vorstandes oder einer der beiden Stellvertreter während der Amtszeit aus, so muss eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

Scheidet ein Beisitzer des Vorstandes oder ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so rückt an dessen Stelle der von der Mitgliederversammlung bestimmte Nachrücker. Dieser übernimmt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Die Mitgliederversammlung muss den Nachrücker in seinem Amt bestätigen oder die Stelle durch Wahl neu besetzen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten, die nicht dem erweiterten Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (2) Der Vorstand ist angehalten, für bestimmte Aufgaben Projektgruppen einzusetzen, die die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützen und einzelne Projekte der Gemeindeförderung Fraunberg soweit vorbereiten, dass sie im Rahmen des angeordneten Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz realisiert werden können.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sollen gleichzeitig Mitglieder des Vorstands der Teilnehmergeinschaft in dem Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz sein, das für die Gemeindeentwicklung Fraunberg angeordnet werden soll.

§ 10 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus den jeweils amtierenden Mitgliedern

des Vorstandes und den Sprechern der Projektgruppen.

§ 11 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

- (1) Dem erweiterten Vorstand obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes fungieren als Sprecher ihrer jeweiligen Projektgruppen;
 - b) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind Ansprechpartner für den Vorstand des Vereins und den Vorstand der Teilnehmergeinschaft.
- (2) Der erweiterte Vorstand richtet sein Handeln an der Satzung des Vereins und den Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung aus. In diesem Rahmen arbeitet er eng mit den staatlichen Verwaltungsstellen im Landkreis Erding sowie der Direktion für Ländliche Entwicklung München zusammen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
Fördernde Mitglieder können in beratender Funktion an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes;
- b) Wahl eines Nachrücker, welcher nach dem Ausscheiden eines Beisitzers aus dem Vorstand dessen Funktion übernimmt;
- c) Festlegung des Mitgliedsbeitrages;
- d) Grundsätze der Vereinsarbeit;
- e) inhaltliche und organisatorische Vorgehensweise bei der Gemeindeentwicklung Fraunberg;
- f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung sowie über die Vereinsauflösung;

g) weitere, sich aus der Satzung ergebende Aufgaben.

§ 14 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Ankündigung im amtlichen Teil des Mitteilungsblattes der Gemeinde Fraunberg einberufen.
- (2) Der Vorstand legt die Tagesordnung fest. Sie ist zu ergänzen, wenn ein Mitglied dies bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur erfolgen, wenn dies den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden ist.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag einzuberufen, wenn 1/3 der ordentlichen Mitglieder schriftlich die Einberufung unter Angabe der Gründe verlangen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes (§ 4), bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- (6) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.

§ 15 Projektgruppen

- (1) Die Organe des Vereins sind angehalten, zur Verfolgung der Vereinsziele und zur Erfüllung seiner Aufgaben die Einrichtung von Projektgruppen anzustreben.
- (2) In den Projektgruppen können auch Personen oder Institutionen mitwirken, die nicht Vereinsmitglieder sind. Sie sollen jedoch angehalten werden, dem Verein beizutreten.
- (3) Jeder Projektgruppe hat ein Mitglied des Vorstandes anzugehören.
- (4) Jede Projektgruppe bestimmt aus ihren Reihen einen Sprecher als Mitglied des erweiterten Vorstandes.

§ 16 Finanzierung des Vereins

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch

- a) Mitgliedsbeiträge;
- b) Spenden;
- c) behördliche Zuwendungen;
- d) Einnahmen aus Veranstaltungen.

§ 17 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden in der Mitgliederversammlung festgesetzt und bekannt gegeben.

§ 18 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes zwei Rechnungsprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Geschäftsjahr eine Prüfung der Vereinskasse vorzunehmen.

§ 19 Niederschriften

- (1) Über die Beschlüsse aller Organe des Vereins ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Niederschrift soll insbesondere folgende Feststellungen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung bzw. Sitzung;
 - b) die Person des jeweiligen Versammlungs- bzw. Sitzungsleiters und des Schriftführers;
 - c) die Zahl der erschienenen Mitglieder;
 - d) die Tagesordnung;
 - e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung;
 - f) bei Satzungsänderungen die zu ändernde Bestimmung.

§ 20 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Alle Entscheidungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der jeweils anwesenden Mitglieder, soweit nicht in dieser Satzung abweichende Regelungen getroffen sind.
- (2) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der jeweiligen Mitglieder anwesend ist.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes können im Bedarfsfall auch schriftlich oder telefonisch herbeigeführt werden, wenn dieser Verfahrensweise nicht widersprochen wird.
- (4) Wahlen erfolgen im ersten Wahlgang mit der absoluten Mehrheit der jeweils anwesenden Mitglieder. Hat kein Kandidat diese Mehrheit erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- (5) Abstimmungen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn dies mindestens ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten verlangt.
- (6) Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung.
- (7) Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (8) Für Abstimmungen über die Auflösung des Vereins und die Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit, für Abstimmungen über Anträge in der Mitgliederversammlung ist die absolute Mehrheit der jeweils anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (9) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 21 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Fraunberg, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.

§ 22 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Erding.

§ 23 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.